



KOA 1.538/17-007

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (ZVR 311304333 bei der Landespolizeidirektion Wien) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „EBBS 2 (Oberbuchberg) 99,7 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 03.02.2017, KOA 1.538/16-011, zugeteilten Versorgungsgebietes „Jenbach und Zillertal“ zugeordnet.

Das technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“. Es umfasst die Gemeinden des Inntals östlich von Wattens bis einschließlich Niederndorf (Bezirke Innsbruck-Land, Schwaz und Kufstein) sowie die angrenzenden Teile des Zillertals von Kaltenbach bis Mayrhofen, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt

die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 27.10.2015 beantragte der Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung (im Folgenden: der Antragsteller) die Zuordnung der Übertragungskapazität „EBBS 2 (Oberbuchberg) 95,5 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Jenbach und Zillertal“.

Am 29.10.2015 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 10.11.2015 teilte der Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria mit, dass für die beantragte Übertragungskapazität noch kein Genfer Planeintrag bestehe und erst nach Durchführung eines Befragungsverfahrens eine Aussage über die technische Realisierbarkeit getroffen werden könne.

Am 09.02.2016 teilte der Amtssachverständige mit, dass die deutsche Bundesnetzagentur den beantragten Sender vorerst ablehne und daher eine gemeinsame Versuchsabstrahlung geplant sei.

Im Zeitraum von 16.03.2016 bis 23.03.2016 wurden – aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.03.2016, KOA 1.538/16-002 – Versuchsabstrahlungen durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.04.2016 änderte der Antragsteller seinen Erweiterungsantrag dahingehend ab, dass nunmehr die Übertragungskapazität „EBBS 2 (Oberbuchberg) 99,7 MHz“ beantragt wird.

Am 12.05.2016 teilte der Amtssachverständige dazu wiederum mit, dass Aussagen über die technische Realisierbarkeit erst nach Durchführung eines Befragungsverfahrens mit den betroffenen Nachbarverwaltungen getroffen werden könnten. Am 11.08.2016 teilte der Amtssachverständige mit, dass der Österreichische Rundfunk die beantragte Übertragungskapazität wegen möglicher Störungen auf die Sendeanlage „KUFSTEIN (Kitzbüheler Horn) 99,9 MHz“ abgelehnt habe.

Im Zeitraum von 28.02.2017 bis 01.03.2017 wurden – aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.02.2017, KOA 1.538/17-003 – abermals Versuchsabstrahlungen durchgeführt.

Am 20.04.2017 übermittelte der Amtssachverständige sein Gutachten, wonach die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist, ca. 30.000 Personen versorgen kann und unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“ des Antragstellers anschließt.

Es erfolgte daher am 03.05.2017 gemäß § 13 Abs.1 Z3 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „EBBS 2 (Oberbuchberg) 99,7 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“

und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 10.07.2017 um 13:00 Uhr. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die ausgeschriebene Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Einwohnern aufweist. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 03.05.2017 über die erfolgte Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 05.05.2017 erklärte der Antragsteller, seinen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „EBBS 2 (Oberbuchberg) 99,7 MHz“ aufrecht zu erhalten und verwies dazu auf die bisher vorgelegten Unterlagen. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 11.07.2017 übermittelte die KommAustria der Tiroler Landesregierung den vorliegenden Antrag zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G binnen vier Wochen. Mit Schreiben vom 26.07.2017 teilte die Tiroler Landesregierung mit, dass gegen den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung keine Einwendungen erhoben würden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Das vom Antragsteller vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Es wurde ein Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten erfolgreich abgeschlossen, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität „EBBS 2 (Oberbuchberg) 99,7 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen lassen sich mit der beantragten Übertragungskapazität „EBBS 2 (Oberbuchberg) 99,7 MHz“ ca. 30.000 Personen mit der notwendigen Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgen, wobei sich das versorgte Gebiet im Inntal von Wörgl über Kufstein bis Niederndorf erstreckt.

Das von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet schließt nördlich von Wörgl unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“ des Antragstellers an. Eine geringfügige Doppelversorgung besteht lediglich im Raum Rattenberg. Diese beträgt weniger als 50 Personen. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt somit ca. 30.000 Personen.

Von den weiteren Versorgungsgebieten des Antragstellers ist das beantragte Versorgungsgebiet aufgrund der bestehenden Entfernungen vollständig entkoppelt.

2.2. Antragsteller

Der Antragsteller ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.02.2017, KOA 1.538/16-011, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2017.

Das ausgestrahlte Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter, aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Aufgrund dieses Bescheides sind dem Antragsteller folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz
- MAYRHOFEN 3 (Ahorn - Panorama Funkstation) 96,0 MHz

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G bringt der Antragsteller vor, sie strahle an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm aus, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthalte, wobei bei den regionalen Beiträgen darauf Bedacht genommen werde, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind.

Das bestehende Versorgungsgebiet reiche von Hall in Tirol entlang der Inntal-Autobahn bis kurz vor Wörgl und umfasse somit weite Teile der Bezirke Schwaz (u.a. mit den Orten Terfens, Vomp, Schwaz, Jenbach und Strass) und Kufstein (Reith im Alpbachtal, Brixlegg, Kramsach, Kundl). Durch die Lage im Unterinntal sei der Raum Kufstein und Wörgl ganz natürlich an das bestehende Empfangsgebiet angebunden, ein entsprechender kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Austausch sei die logische Konsequenz. Träger der Verflechtung dieser Gebiete seien einerseits der Tourismus und andererseits das arbeitsplatz- und schulbedingte Pendeln der Bevölkerung innerhalb des Inntals sowie in die Seitentäler. Eine wichtige Grundlage für die Verflechtung bilde die Stadt Kufstein mit ihren infrastrukturellen Einrichtungen als Bezirkshauptstadt, ihrer Bedeutung in Handel, den ansässigen Unternehmen und ihren Bildungseinrichtungen. Das von Kufstein 18 Kilometer entfernte Wörgl sei eine der dynamischsten und am stärksten wachsenden Gemeinden Westösterreichs mit regem Pendleraufkommen und stelle zudem einen wichtigen Verkehrsknoten dar. Auch Wörgl verfüge über ein breit gefächertes Angebot an Bildungseinrichtungen.

Radio Maria plane im Erweiterungsgebiet eine lokale Präsenz in Form eines mobilen Studios, das in der Anfangsphase im Exerzitienhaus Maria Hilf in Kufstein stationiert sein werde, von wo aus auch der Aufbau eines Teams ehrenamtlicher Mitarbeiter erfolgen solle, die für Redaktion und Übertragung aus dem Erweiterungsgebiet sorgen sollen.

Das durch die beantragte Übertragungskapazität versorgte Gebiet sei gut in der christlichen Tradition verwurzelt, womit die Ausgangslage für den Antragsteller hinsichtlich der Akzeptanz ihres Programmangebotes vergleichbar mit jener im bestehenden Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“ sei. Mit dem Hinzukommen von Radio Maria werde einerseits die Programmviefalt im Versorgungsgebiet erhöht, andererseits bleibe, da Radio Maria werbefrei und rein spendenfinanziert sei, der Werbemarkt vollständig für die bestehenden Programmveranstalter bestehen. Der Antragsteller verfüge im Erweiterungsgebiet durch die Verbreitung über Kabel und Satellit bereits über eine ansehnliche Hörerschaft, wodurch das Spendenvolumen aus diesem Gebiet mit mehr als EUR 21.500,- bereits jetzt die durch die Erweiterung entstehenden zusätzlichen Kosten übersteige. Durch die UKW-Versorgung erwarte der Antragsteller eine Erhöhung der Reichweite und auch des Spendenvolumens, und zwar auf ca. EUR 34.000,- im vierten Sendejahr. Im ersten Sendejahr soll eine Fundraising-Initiative für die entstehenden Initialkosten zusätzlich EUR 25.000,- einbringen.

Dem gegenüber rechnet der Antragsteller aufgrund der Erweiterung mit Kosten von EUR 13.000,- jährlich für die Miete der Sendeanlage inklusive Wartung sowie im ersten Jahr zusätzlich von EUR 7.700,- an Frequenzplanungskosten sowie von EUR 6.500,- an Kosten für ein zusätzliches Mobilstudio.

Sowohl die dargelegten sozialen und kulturellen Zusammenhänge als auch wirtschaftliche Aspekte würden daher für eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes sprechen.

2.4. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 26.07.2017 mitgeteilt, dass aus Sicht des Landes Tirol gegen den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung keine Einwendungen erhoben werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sowie zu dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers „Jenbach und Zillertal“ ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 20.04.2017. Die Feststellungen zum Antragsteller ergeben sich aus den zitierten Bescheiden und den bezughabenden Akten der KommAustria. Darüber hinaus ergeben sich die Feststellungen aus dem Vorbringen des Antragstellers bzw. aus der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder

Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Der Antragsteller beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „EBBS 2 (Oberbuchberg) 99,7 MHz“ als Erweiterung zum bestehenden Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an den Antragsteller entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten mit ca. 30.000 Einwohnern unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Ausschreibung erfolgte im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 10.07.2017 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag des Vereins Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 20.04.2017 ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um weitere, bisher nicht versorgte Teile des Unterinntales, wobei im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet nur eine äußerst geringe Doppelversorgung von weniger als 50 Personen entsteht.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies der Antragsteller glaubhaft auf den bestehenden Austausch zwischen dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet und den schon bisher vom Antragsteller versorgten Teilen des Unterinntales. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 30.000 Einwohner ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte beim Antragsteller bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass der Antragsteller den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat mitgeteilt, dass aus Sicht des Landes Tirol gegen den Antrag des Antragstellers keine Einwendungen erhoben werden.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14:

„zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“ um weitere, bisher nicht versorgte Teile des Unterinntales erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen. Weiters war die Benennung des Versorgungsgebietes in „Jenbach, Wörgl, Kufstein und Zillertal“ zu ändern.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund der noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahren kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlagen weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlöschen die entsprechenden Bewilligungen (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen

technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs.1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.538/17-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31. August 2017

Kommunikationsbehörde Austria

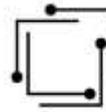
Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien,
amtssigniert per E-Mail an rtr@radiomaria.at

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 1 zu KOA 1.538/17-007

1	Name der Funkstelle	EBBS 2																																																																																																																																		
2	Standort	Oberbuchberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	99,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E14 35		47N37 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	712																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,2</td> <td>5,6</td> <td>5,3</td> <td>5,3</td> <td>5,3</td> <td>5,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,3</td> <td>5,3</td> <td>5,6</td> <td>6,2</td> <td>7,4</td> <td>9,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,3</td> <td>13,4</td> <td>15,4</td> <td>17,2</td> <td>18,8</td> <td>20,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,1</td> <td>21,9</td> <td>22,4</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,8</td> <td>22,4</td> <td>21,9</td> <td>21,1</td> <td>20,1</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,2</td> <td>15,4</td> <td>13,4</td> <td>11,3</td> <td>9,2</td> <td>7,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	6,2	5,6	5,3	5,3	5,3	5,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	5,3	5,3	5,6	6,2	7,4	9,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	11,3	13,4	15,4	17,2	18,8	20,1	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	21,1	21,9	22,4	22,8	23,0	23,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	22,8	22,4	21,9	21,1	20,1	18,8	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	17,2	15,4	13,4	11,3	9,2	7,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,2	5,6	5,3	5,3	5,3	5,3																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	5,3	5,3	5,6	6,2	7,4	9,2																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,3	13,4	15,4	17,2	18,8	20,1																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,1	21,9	22,4	22,8	23,0	23,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,8	22,4	21,9	21,1	20,1	18,8																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,2	15,4	13,4	11,3	9,2	7,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	hex	hex	hex																																																																																																																																
	überregional	A hex	3 hex	DD hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			